

## Belehrung

Ich bin darüber informiert worden, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort dem Sozialamt mitzuteilen, insbesondere:

- jede Arbeitsaufnahme ist spätestens nach 3 Tagen zu melden (auch sozialversicherungsfreie Aushilfstätigkeiten) - Unterbleibt die Meldung, kann ein Bußgeld verhängt werden.
- Einkommen und Veränderungen des Einkommens
- Änderung zum Ausweis - Verlängerung, anderer Ausweis, neuer Nationalpass
- Bescheid über Anerkennung als Asylberechtigter/Ablehnung des Asylantrages
- Änderung in der Haushaltsgemeinschaft (Zuzug/Auszug von Personen, Geburt)
- Änderung im Familienstand (Hochzeit, Trennung, etc.)
- Änderung der Miete und Heizkosten; Heiz- und Nebenkostenabrechnungen sind vorzulegen (auch bei Guthaben)
- Umzug (vorab Mietangebot vorlegen)
- Auslandsaufenthalt, kurzfristige Ausreise
- Krankenhausaufenthalt (bei geplanten Maßnahmen ist die Verordnung vorab genehmigen zu lassen)
- Erhalt von Geld oder Sachleistungen von anderen Personen
- Erhalt oder Änderung eines Schwerbehindertenausweises

Außerdem bin ich verpflichtet, alle vom Sozialamt geforderten Unterlagen und Nachweise innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.

Falls ich meiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme, können die Leistungen gekürzt oder ganz eingestellt werden.

Werden Leistungen aufgrund unvollständiger oder unwahrer Angaben zu Unrecht gezahlt, werden diese zurückgefordert. Zusätzlich kann Strafanzeige wegen Betrugs erstattet werden.

### Auszug aus dem Sozialgesetzbuch

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. (§ 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch X (SGB X))

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 Sozialgesetzbuch I).

Den Inhalt dieses Schreibens habe ich verstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Sachbearbeiter/-in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Antragsteller/-in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Dolmetscher

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Partner